

02.07.93

In - R

G. Lejen

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz - GwG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 169. Sitzung am 2. Juli 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/5298 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Gewinnaufspürgergesetz - GewAufspG)
- Drucksachen 12/2704, 12/2747 -

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.07.93

Erster Durchgang: Drs. 220/92

**Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren
Straftaten**
(Geldwäschegesetz - GwG) ¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen
aus schweren Straftaten**

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kreditinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das Bankgeschäfte betreibt, wenn der Umfang dieser Geschäfte einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bankgeschäfte sind

1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft);
2. die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten (Kreditgeschäft);
3. der Ankauf von Wechseln und Schecks (Diskontgeschäft);
4. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren für andere (Effektengeschäft);
5. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
6. die in § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Geschäfte (Investmentgeschäft);
7. die Eingehung der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben;
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere (Garantiegeschäft);

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166, S. 77).

9. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft).

Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Geschäfte als Bankgeschäfte bezeichnen, wenn dies nach der Verkehrsauffassung und dem Zweck dieses Gesetzes gerechtfertigt ist. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind.

(2) Finanzinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmen, das nicht Kreditinstitut im Sinne des Absatzes 1 ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht,
 - a) Beteiligungen zu erwerben,
 - b) Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
 - c) Leasingverträge abzuschließen,
 - d) Kreditkarten oder Reisechecks auszugeben oder zu verwalten,
 - e) ausländische Zahlungsmittel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln oder zu wechseln (Sortengeschäft),
 - f) mit Wertpapieren für eigene Rechnung zu handeln,
 - g) mit Terminkontrakten, Optionen, Wechselkurs- oder Zinssatzinstrumenten für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln,
 - h) an Wertpapieremissionen teilzunehmen und damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen,
 - i) Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten,
 - j) Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäft),
 - k) in Wertpapieren oder in Instrumenten nach Buchstabe g angelegte Vermögen für andere zu verwalten oder bei der Anlage in diesen Vermögenswerten zu beraten oder
2. ein Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungsverträge anbietet.

Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen als Finanzinstitute bezeichnen, um welche die Liste im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386, S. 1) erweitert wird.

(3) Eine im Inland gelegene Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts gilt als Kreditinstitut. Eine im Inland gelegene Zweigstelle eines ausländischen Finanzinstituts gilt als Finanzinstitut.

(4) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut und die Deutsche Bundespost.

(5) Identifizieren im Sinne dieses Gesetzes ist das Feststellen des Namens aufgrund eines Personalausweises oder Reisepasses sowie des Geburtsdatums und der Anschrift, soweit sie darin enthalten sind, und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises.

(6) Finanztransaktion im Sinne dieses Gesetzes ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt.

§ 2

Allgemeine Identifizierungspflichten für Institute

(1) Ein Institut hat bei Annahme oder Abgabe von Bargeld, Wertpapieren im Sinne von § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes oder Edelmetallen im Wert von 25 000 Deutsche Mark oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn das Institut mehrere Finanztransaktionen im Sinne von Absatz 1 durchführt, die zusammen einen Betrag im Wert von 25 000 Deutsche Mark oder mehr ausmachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß zwischen ihnen eine Verbindung besteht.

(3) Absatz 1 gilt nicht im Verhältnis von Instituten untereinander.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Inhaber oder Mitarbeiter eines Unternehmens auf das Konto des Unternehmens regelmäßig Gelder bar einzahlen oder von ihm abheben oder wenn Bargeld einem Nachtresor deponiert wird. Unterhält ein nach Absatz 1 verpflichtetes Institut einen Nachtresor, so hat es dessen Benutzer zu verpflichten, darüber nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen.

§ 3

Identifizierungspflicht für andere Unternehmen und Personen

(1) Ein Gewerbetreibender, soweit er in Ausübung seines Gewerbes handelt und nicht der Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 unterliegt, eine Person, die entgeltlich fremdes Vermögen verwaltet, in Ausübung dieser Verwaltungstätigkeit oder eine Spielbank hat bei Annahme von Bargeld im Wert von 25 000 Deutsche Mark oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt. Dies gilt auch für die von diesen Unternehmen und Personen zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln.

(2) Absatz 1 findet auf Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, soweit sie als Strafverteidiger tätig sind, sowie auf gewerbliche Geldbeförderungsunternehmen keine Anwendung.

§ 4

Identifizierung beim Abschluß von Lebensversicherungsverträgen

(1) Schließt ein in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genanntes Unternehmen einen Lebensversicherungsvertrag ab, so hat es zuvor den Vertragspartner zu identifizieren, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 2 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als 5 000 Deutsche Mark beträgt oder wenn mehr als 5 000 Deutsche Mark auf ein Beitragsdepot gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Betrag der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien auf 2 000 Deutsche Mark oder mehr angeht.

Absehen von Identifizierung

Von einer Identifizierung nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn der zu Identifizierende bei dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt und wenn er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist oder wenn der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen auftritt.

§ 8

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

(1) Ein nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1 und nach § 154 der Abgabenordnung zur Identifizierung Verpflichteter hat sich beim zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. Handelt der zu Identifizierende für eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist deren Name und der Name und die Anschrift von einem ihrer Mitglieder festzustellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht gegenüber einem Mitglied einer Rechtsanwaltskammer, einer Patentanwaltskammer, einer Notarkammer, einer Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterkammer oder einem Notar im Landesdienst im Zusammenhang mit der Führung eines von einer solchen Person eingerichteten derkontos oder bei Eröffnung eines Kontos, eines Depots oder eines Schließfachs für einen Dritten. Eine in Satz 1 bezeichnete Person, die ein solches eröffnet oder die auf ein solches Konto, Depot oder in ein solches Schließfach Barzahlungen von 25.000 Deutsche Mark oder mehr einbringt, muß dies unverzüglich dem Vorstand der für die Berufsaufsicht zuständigen Kammer oder obersten Landesbehörde schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß die Angaben gemäß Absatz 1 enthalten. Der Inhalt der Anzeige darf nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 2 Satz 3 erste Alternative der Strafprozeßordnung oder wenn die über das Konto, Depot oder Schließfach abgewickelten Geldzahlungen Gegenstände im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 3 zweite Alternative der Strafprozeßordnung sind und nur in dem Umfang des § 10 herangezogen und verwendet werden.

(3) Die Institute sind verpflichtet, Barzahlungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 unverzüglich dem Vorstand der zuständigen Kammer oder obersten Landesbehörde anzuzeigen.

(4) Die zuständige Kammer oder oberste Landesbehörde hat eingehende Anzeigen alsbald auf Tatsachen zu überprüfen, darauf schließen lassen, daß die vorgenommene Barzahlung einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient, bejahendenfalls dies unverzüglich mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Die Anzeigen sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 aufzubewahren.

(5) Absatz 1 gilt nicht im Verhältnis von Instituten untereinander.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Versicherungsverträge, die zur betrieblichen Altersversorgung aufgrund eines Arbeitsvertrages oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen worden sind, sofern weder bei einer vorzeitigen Beendigung ein Rückkaufswert fällig wird noch diese Versicherungen als Sicherheit für ein Darlehen dienen können.

(3) Kommt in den in Absatz 1 genannten Fällen der Vertrag über einen Vermittler zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so kann die Identifizierung auch durch den Vermittler erfolgen.

(4) Die Pflicht zur Identifizierung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen bei Vertragsabschluß feststellt, daß die Prämienzahlung über ein Konto des Versicherungsnehmers, dessen Eröffnung der Pflicht zur Feststellung der Identität nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG unterliegt, oder über ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 bezeichnetes Konto des Versicherungsnehmers abzuwickeln ist.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung weitere Konten zu bestimmen, bei deren Einschaltung in die Abwicklung der Prämienzahlung Absatz 4 Anwendung findet, wenn deren Eröffnung einer Pflicht zur Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten unterliegt.

§ 5

Anpassung von Schwellenbeträgen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die in § 2 Abs. 1, Abs. 2 und § 4 Abs. 1 genannten Beträge durch Rechtsverordnung an die in Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 91/308/EWG genannten Bezugswerte anzupassen, wenn der ECU-Leitkurs der Deutschen Mark geändert wird.

§ 6

Identifizierung in Verdachtsfällen

Stellt ein Institut oder eine Spielbank Tatsachen fest, die darauf schließen lassen, daß die vereinbarte Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde, so besteht die Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 auch, wenn die dort genannten Beträge unterschritten werden. Sprechen Anhaltspunkte dafür, daß der Geschäftsbetrieb weiterer Gewerbetreibender vermehrt zur Geldwäsche mißbraucht wird, kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung diese zur Beachtung des Satzes 1 verpflichten.

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 getroffenen Feststellungen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung soll, soweit möglich, durch Kopie der zur Feststellung der Identität vorgelegten Dokumente erfolgen. Wird nach § 7 von einer Identifizierung abgesehen, so sind der Name des zu Identifizierenden sowie der Umstand aufzuzeichnen, daß er dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt ist oder daß der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen aufgetreten ist.

Besteht eine Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 erste oder zweite Alternative nicht, so hat das Institut den Namen des Einzahlenden oder Abhebenden auf dem Einzahlungs- oder Abhebungsbeleg aufzuzeichnen. Der Einzahlende oder Abhebende muß dem Institut zuvor namentlich zusammen mit der Erklärung des Unternehmens bekanntgegeben worden sein, daß das Unternehmen durch ihn in Zukunft wiederholt Bargeld auf ein eigenes Konto einzahlen oder von ihm abheben wird. Einzahlender und Abhebender sind bei der ersten Einzahlung oder Abhebung zu identifizieren.

(2) Die Aufzeichnungen können auch als Wiedergaben auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern gespeichert werden. Es muß sichergestellt sein, daß die gespeicherten Daten

1. mit den festgestellten Angaben übereinstimmen,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

(3) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist im Falle des § 4 Abs. 1 beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

§ 10

**Heranziehung und Verwendung
von Aufzeichnungen**

(1) Die nach § 9 Abs. 1 gefertigten Aufzeichnungen dürfen nur zur Verfolgung einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches und der in § 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten für Zwecke eines Strafverfahrens herangezogen und verwendet werden.

(2) Soweit in einem Strafverfahren nach Absatz 1 eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer dort bezeichneten Straftat erfolgt, ist § 116 der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Mitteilungen allein im Besteuerungsverfahren verwendet werden dürfen.

§ 11

**Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung von Konten
oder Depots für Dritte**

(1) Ein Institut hat vor der Eröffnung eines Anderkontos oder eines Kontos, Depots oder Schließfachs für einen Dritten durch eine der in § 8 Abs. 2 genannten Personen oder Gesellschafter von diesen die Erklärung zu verlangen,

1. daß die Eröffnung ausschließlich im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben und unter Beachtung ihrer beruflichen Pflichten erfolgt,
2. daß sie die hierüber abzuwickelnden Transaktionen im Rahmen ihrer beruflichen Pflichten überwachen werden.

(2) Wird eine nach Absatz 1 verlangte Erklärung verweigert, darf das Anderkonto, Depot oder Schließfach nicht eröffnet werden.

§ 12

Anzeige von Verdachtsfällen durch Institute

(1) Ein Institut oder eine Spielbank hat bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, diese unverzüglich mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Eine angetragene Finanztransaktion darf erst durchgeführt werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde, an die die Anzeige gerichtet ist, dem Institut mitteilt, daß sie gegen die Finanztransaktion nicht einschreiten wird oder wenn der auf den Abgang der Anzeige folgende Tag verstrichen ist. Ist ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich, so darf diese durchgeführt werden; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Eine Anzeige nach Absatz 1 ist schriftlich zu wiederholen, sofern sie nicht bereits fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung erfolgt ist.

(3) Ein Institut oder eine Spielbank darf den Auftraggeber der Finanztransaktion oder einen anderen als staatliche Stellen nicht von einer Anzeige nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.

(4) Die Pflicht zur Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 schließt die Freiwilligkeit der Anzeige im Sinne des § 261 Abs. 9 des Strafgesetzbuches nicht aus.

(5) Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf für andere Zwecke als für die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Strafverfahren nicht verwendet werden, wenn der Strafrichter nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig wäre. § 10 Abs. 2 gilt für den Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 entsprechend.

§ 13

Freistellung von der Verantwortlichkeit

Wer den Strafverfolgungsbehörden Tatsachen anzeigt, die auf eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches schließen lassen, kann wegen dieser Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

§ 14

Anzeige von Verdachtsfällen durch die zuständige Behörde

Stellt die zuständige Behörde (§ 17) Tatsachen fest, die auf eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches schließen lassen, so hat sie diese unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

§ 15

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Folgende Unternehmen oder Personen müssen Vorkehrungen dagegen treffen, daß sie zur Geldwäsche mißbraucht werden können:

1. Kreditinstitute,
2. Versicherungsunternehmen,
3. Versteigerer,
4. Finanzinstitute, deren Haupttätigkeit darin besteht,
 - a) Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
 - b) Leasingverträge abzuschließen,
 - c) Kreditkarten auszugeben,
 - d) Geld zu wechseln oder
 - e) fremdes Vermögen zu verwalten,
5. Finanzinstitute nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben f, g und h,
6. Edelmetallhändler,

7. Spielbanken,

8. die Deutsche Bundespost.

(2) Vorkehrungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Bestimmung einer leitenden Person, die Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches ist,
2. die Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche,
3. die Sicherstellung, daß die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind, und
4. die regelmäßige Unterrichtung dieser Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche.

§ 16

Zweigstellen und Unternehmen im Ausland

Ein Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 hat dafür zu sorgen, daß die Verpflichtungen der §§ 2 bis 4, 6, 8, 9, 11 und 15 auch von seinen Zweigstellen im Ausland erfüllt werden; das gleiche gilt für die von ihm abhängigen Unternehmen im Ausland, die mit ihm unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind (§ 18 des Aktiengesetzes). Soweit dies nach dem Recht des anderen Staates nicht zulässig ist, ist die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu unterrichten. Erfolgt die Eröffnung der Zweigstelle oder die Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung oder der Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung zu unterrichten.

§ 17

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist

1. für die Kreditanstalt für Wiederaufbau der Bundesminister der Finanzen,
2. für die übrigen Kreditinstitute, mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen,
3. für Versicherungsunternehmen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen,
4. im übrigen die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle.

§ 18

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 4 Abs. 1 eine Person nicht identifiziert,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 eine Feststellung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,
3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder
4. entgegen § 11 Abs. 1 eine Erklärung nicht verlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 sich nicht erkundigt oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 Namen und Anschrift nicht feststellt oder entgegen § 8 Abs. 3 eine Barzahlung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 11 Abs. 2 ein Konto oder Depot eröffnet,
3. entgegen § 12 Abs. 3 den Auftraggeber oder einen anderen als staatliche Stellen in Kenntnis setzt oder
4. entgegen § 16 Satz 2 oder Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 200 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die jeweils in § 17 Nr. 2 und 3 bezeichnete Behörde ist auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigte, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Finanzamt. Soweit nach § 17 Nr. 4 die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle zuständig ist, ist sie auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; dies gilt nicht für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare.

(5) Soweit nach Absatz 4 Satz 2 das Finanzamt Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Abs. 2, § 410 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 bis 11, Abs. 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über die
Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes
(Bundeskriminalamtes)**

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), das zuletzt durch Artikel 8 Nr. III des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- 1. In Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln, der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der international organisierten Geldwäsche; die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen."

Artikel 3

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Nach § 12 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Die Zollfahndungsämter haben unabhängig von ihrer Zuständigkeit nach § 208 Abs. 1 der Abgabenordnung die Aufgabe, die international organisierte Geldwäsche sowie damit in Zusammenhang stehende Straftaten, soweit diese in Verbindung mit dem Wirtschaftsverkehr mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stehen, zu erforschen und zu verfolgen. Die Zollfahndungsämter und ihre Beamten haben dabei dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft."

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes
über das Kreditwesen**

In § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211), werden nach der Angabe „§§ 12 und 18“ die Wörter „und die Verpflichtungen nach § 15 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ eingefügt.

Artikel 5

Einschränkung des Postgeheimnisses

Das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

09.07.93

**Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

zum

**Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz - GwG)**

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juli 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

G r ü n d e
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz - GwG)

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 GwG)

In Artikel 1 ist

a) in § 2 Abs. 1 und 2

b) in § 3 Abs. 1

jeweils die Zahl "25.000"

durch die Zahl "15.000"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf - Drucksache 229/92 (Beschluß) - gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vorgesehenen Grenzbeträge (Schwellenwerte) zu überprüfen.

§ 2 Abs. 1 und 2 GwG sieht nun eine allgemeine Identifizierungspflicht für Institute bei Annahme oder Abgabe von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von 25.000 Deutsche Mark oder mehr vor. Einen entsprechenden Schwellenwert enthält § 3 Abs. 1.

Auch wenn die Vereinheitlichung der Schwellenwerte für Bareinzahlungen und sonstige Finanztransaktionen zu begrüßen ist, so ist doch der bisher vorgesehene Grenzwert von 25.000 DM für eine wirksame Bekämpfung von Geldwäschetatbeständen zu hoch. Potentielle Geldwäscher können bei diesem Grenzwert die einzuzahlenden Beträge mit sehr geringem Aufwand aufteilen und somit unterhalb des Grenzwertes und damit außerhalb der Identifizierungspflicht bleiben.

(noch Ziff. 1)

Die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten haben gezeigt, daß selbst der dort ursprünglich geltende Schwellenbetrag von 10.000 US-Dollar Geldwäsche nicht nachhaltig verhindern konnte und deswegen viele Einzelstaaten diesen Wert bereits auf 3.000 US-Dollar abgesenkt haben.

Der deutsche Gesetzgeber sollte sich diese Erkenntnisse eines im Umgang mit Organisierter Kriminalität erfahrenen Staates nutzbar machen, um von vornherein einer Regelung größtmögliche Wirkung zu verleihen. Der Schwellenbetrag muß deshalb so niedrig angesetzt werden, daß für den betroffenen Personenkreis das Stückelungserfordernis und somit auch das Entdeckungsrisiko aufgrund der Vielzahl erforderlicher kleiner Transaktionen möglichst groß ist.

Allerdings können gesamtwirtschaftliche Aspekte dabei nicht unberücksichtigt bleiben, denn die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland darf nicht prinzipiell in Frage gestellt werden.

Ein dem Anwendungszweck des Gesetzes und dem gesamtwirtschaftlichen Anliegen Rechnung tragender ausgewogener Kompromiß wird in der Festsetzung eines Schwellenbetrages von 15.000 DM gesehen.

Dies erscheint als ein akzeptabler Kompromiß zwischen der gewünschten Belastung von Straftätern, die hierdurch gezwungen wären, mit einem weitaus höheren Aufwand an Personal- und Sachmitteln Geldwäsche durchzuführen oder alternativ eine Entdeckung zu riskieren, und der unerwünschten Belastung der Finanzinstitute mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und der Strafverfolgungsbehörden mit zusätzlichen Ermittlungsaufwand.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 GwG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2

die Worte "Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, soweit sie als Strafverteidiger tätig sind, sowie auf"

zu streichen.

Begründung:

Die Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Berufsgruppen schränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht nur ein, sondern sie ist mit der Zielsetzung überhaupt nicht zu vereinbaren. Diese Regelung stellt eine Möglichkeit zur Umgehung des Gesetzes dar, von der erwartet werden kann, daß sie die betroffenen Personenkreise nutzen würden, denn nach den Erkenntnissen des Bundesnachrichtendienstes wird von dieser Möglichkeit schon heute Gebrauch gemacht. Das Geldwäschegesetz bleibt aber weitgehend wirkungslos, wenn bestimmte Berufsgruppen für ihre Klientel offenkundig dubiose bzw. rechtswidrige Finanztransaktionen unter Inanspruchnahme ihres Berufsgeheimnisses durchführen können.

(noch Ziff. 2)

würden, denn nach den Erkenntnissen des Bundesnachrichtendienstes wird von dieser Möglichkeit schon heute Gebrauch gemacht. Das Geldwäschegesetz bleibt aber weitgehend wirkungslos, wenn bestimmte Berufsgruppen für ihre Klientel offenkundig dubiose bzw. rechtswidrige Finanztransaktionen unter Inanspruchnahme ihres Berufsgeheimnisses durchführen können.

Durch die Streichung tritt auch keine Pflichtenkollision mit der anwaltlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB ein, weil aufgrund der gesetzlichen Offenbarungspflicht die namentliche Bekanntgabe des Auftraggebers nicht "unbefugt" im Sinne dieser Vorschrift wäre.

3. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 bis 4 GwG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 2 bis 4 zu streichen.

Als Folge ist Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- a) § 11 ist zu streichen.
- b) In § 16 Satz 1 ist die Angabe ", 11" zu streichen.
- c) In § 18 Abs. 1 ist in Nummer 2 das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen und Nummer 4 zu streichen.
- d) In § 18 Abs. 2 ist in Nummer 1 nach dem Wort "feststellt" ein Komma zu setzen und der nachfolgende Satzteil zu streichen.
- e) In § 18 Abs. 2 ist Nummer 2 zu streichen.

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmen für Berufsheimnisträger gestrichen werden können oder wie sie wirksam einzuschränken sind. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 12/2747) erklärt, sie werde im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit prüfen, die in § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Ausnahmen für Berufsheimnisträger zu streichen oder wirksam einzuschränken. Der nun verabschiedete "Kompromiß" kann nur als unbrauchbare und den Erfolg des Gesetzes stark gefährdende Lösung gewertet werden. Diese "Kammerlösung" beinhaltet nach wie vor eine Privilegierung von Rechtsanwälten usw., außerdem sind die Kammern, deren wichtige Stellung nicht in Zweifel gezogen werden soll, für die ihnen hier neu erwachsende Kontrollaufgabe denkbar ungeeignet.

Solange die genannten Berufsgruppen bei Finanztransaktionen Sonderrechte genießen, werden sie von den an der Geldwäsche beteiligten Gruppierungen verstärkt zur Verschleierung ihrer Finanztransaktionen in Anspruch genommen werden.

Den Institutionen, die aufgrund ihrer örtlichen und fachlichen Sachkenntnisse bei zweifelhaften Finanztransaktionen Verdacht schöpfen könnten, werden durch die jetzt vorgesehene "Kammerregelung" die notwendigen Informationen zur Verdachtsgewinnung vorenthalten; den Kammern, die nunmehr die Informationen erhalten sollen, fehlen die notwendigen Kenntnisse über Sachzusammenhänge und das erforderliche Wissen über verdachtserregende Umstände bei Finanztransaktionen, um überhaupt den Verdacht auf Geldwäsche schöpfen zu können.

Die Kreditinstitute sind nach § 12 in Verdachtsfällen auf Geldwäsche zur Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde verpflichtet. Bei "Normalbürgern", die ihren "Hintermann" benennen müssen, können vom Institut die Daten beider Personen angegeben werden. Bei einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder ähnlichem kann nach dem vorliegenden Lösungsvorschlag das Institut im Verdachtsfall den Namen des "Hintermannes" nicht mitliefern, da es ihn nicht kennt. Das bedeutet eine deutlich schlechtere Qualität der Ermittlungsansätze insbesondere im Hinblick auf die knappe Zeitspanne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes. Bei der "Kammerlösung" muß zwar die Kammer grundsätzlich auch gemäß § 8 Abs. 3 Verdachtsfälle anzeigen; welche Tatsachen konkret mitzuteilen sind, ist aber leider offengelassen. Zudem hat sie weniger Erkenntnisse vorliegen, die zur Verdachtschöpfung geeignet sind. Darüber hinaus erschwert die relative Beschlagnahmefestigkeit nach § 97 Abs. 2 Satz 3 1. Alternative StPO die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden.

Die Ausnahme bestimmter Berufsgruppen von der Offenbarungspflicht ist außerdem willkürlich und nicht gerechtfertigt. Ein Rechtsanwalt kann auch nicht für einen anonym bleibenden Mandanten Klage einreichen, ein Steuerberater nicht für einen anonymen Klienten eine Steuererklärung abgeben.

(noch Ziff. 3)

Das diesen Personen in § 53 StPO gewährte Aussageverweigerungsrecht bezieht sich nur auf Aussagen im Strafverfahren. Wollte man diese Regelung auch bezüglich der Offenbarungspflicht im Zusammenhang mit dem Gewinnaufspürgergesetz entsprechend anwenden, so müßten auch die nach § 52 StPO noch weitergehend privilegierten Verlobten, Ehefrauen und weiteren Verwandten von der Offenbarungspflicht des § 8 Abs. 1 ausgenommen werden. Damit wäre das Geldwäschegesetz insgesamt hinfällig.

Die Vorschrift des § 203 StGB, die den Geheimnisverrat unter Strafe stellt, liefert ebenfalls keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Privilegierung von Berufsheimnisträgern. Strafbar macht sich hiernach nämlich nur, wer unbefugt fremde Geheimnisse offenbart. Eine Befugnis, sogar eine gesetzliche Verpflichtung schafft aber gerade § 8 Abs. 1, so daß § 203 StGB keine Notwendigkeit bedingen kann, einen Teil der hier genannten Berufsgruppen von dieser Verpflichtung auszunehmen.

Auch das Grundrecht der Berufsfreiheit schützt nicht die Tätigkeit als Strohmann für einen im Hintergrund agierenden Geldgeber. Soweit ein Geldgeber ein berechtigtes Interesse an Anonymität hat, kann ein Anwalt, Steuerberater oder Angehöriger eines vergleichbaren Berufs dieses Interesse auch ohne Privilegierung im Geldwäschegesetz wahren. Eine Offenbarungspflicht nach diesem Gesetz nur gegenüber dem Geldinstitut behindert den Anwalt nicht in der Ausübung seines Berufes. Sofern kein Verdacht auf Geldwäsche begründet werden kann, werden die erhaltenen Informationen an niemanden übermittelt, auch nicht an die berufsständischen Kammern.

Eine Gleichbehandlung mit allen anderen Bürgerinnen und Bürgern würde daher die Berufsheimnisträger nicht diskriminieren, vielmehr würde gerade eine Privilegierung dieser Berufsgruppen im Zusammenhang mit der Geldwäsche in der öffentlichen Meinung einen Zusammenhang der beruflichen Betätigung mit der Geldwäsche vermuten lassen. Eine Privilegierung würde daher dem Ansehen dieser Berufsgruppen schaden.

§ 8 Abs. 2 bis 4 ist daher zu streichen.

4. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GwG)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Eine angetragene Finanztransaktion darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige verstrichen ist, ohne daß die Durchführung der Transaktion strafprozessual untersagt worden ist."

Begründung:

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für eine entsprechende Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2 eingesetzt. Die bisher vorgesehene Regelung, Anhalten der Finanztransaktion allenfalls bis zum Ende des folgenden Tages, berücksichtigt nicht die Fälle, in denen Einzahlungen vor Feiertagen oder vor Wochenenden vorgenommen werden. In diesen Fällen wäre eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörden ausgeschlossen. Ein Einschreiten gegen Finanztransaktionen an Montagen oder an einem auf einen Feiertag folgenden Werktag wäre damit unmöglich, da die Finanztransaktion schon durchgeführt worden wäre. Um Verdachtsmomenten nachgehen zu können, bedarf es darüber hinaus im Einzelfall weiterer Nachforschungen, wie z.B. bei Handelsregistern und Anfragen bei anderen Strafverfolgungsbehörden. Auch die befragten Behörden benötigen eine gewisse Zeitspanne, um Anfragen ordnungsgemäß bearbeiten zu können. Die bisher in § 12 vorgesehene Frist ist daher nicht ausreichend, um in allen Fällen eine Finanztransaktion, die der Geldwäsche dient, wirksam zu verhindern. Eine Zeitspanne von zwei Werktagen erscheint demgegenüber erforderlich, aber auch angemessen.